



Vorsorge „lohnt sich
nicht mehr“ bei
Palliativpatienten?
Ethisch unvertretbar!

► Honorarrecht

Urteil: Vorsorgeuntersuchungen auch bei Palliativpatienten

Die KV Nordrhein teilte per Rundschreiben „KVNO aktuell“, Nr. 05/2015 (AAA 07/2015, Seite 5) mit, dass Vorsorgeleistungen ab dem Quartal I/2015 nicht mehr vergütet werden, wenn diese bei Patienten erbracht und abgerechnet werden, bei denen auch die **Palliativpositionen** nach den EBM-Nrn. 03370 bis 03373 abgerechnet werden. Entsprechende Kürzungen wurden in der Folge per sachlich-rechnerischer Berichtigung durchgeführt. |

Betroffen von den Kürzungsplänen der KV Nordrhein waren laut Rundschreiben die EBM-Nrn. 01730 (Krebsvorsorge Frauen), 01731 (Krebsvorsorge Männer), 01732 (Gesundheitsuntersuchung), 01740 (Beratung zur Koloskopie), 01741 (Koloskopie) und 01745 (Hautkrebs-Screening). Doch betroffene Ärzte klagten beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf gegen die entsprechenden Kürzungen und bekamen recht (Urteil vom 31.01.2019, Az. S 33 KA 393/15).

Die Richter stellten klar, dass die KV nicht zu einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Honoraranforderungen befugt war, da der EBM keinen entsprechenden gegenseitigen Berechnungsausschluss vorsieht und die Einschätzung „lohnt sich nicht mehr“ aus ethischer Sicht unhaltbar sei.

FAZIT | Das SG Düsseldorf stellt klar, dass die Palliativpositionen (EBM-Nrn. 03370 bis 03373) neben Vorsorgeuntersuchungen berechnet werden können, unabhängig vom Gesundheitszustand der Patienten und von Altersgrenzen. Allerdings merkte das SG an, dass, wenn überhaupt, nur eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit in dieser Abrechnungskonstellation infrage kommen könnte.

► EBM 2021

Substitutionstherapie – Nr. 01953 weiterhin berechnungsfähig

Die zum 01.04.2020 neu in den EBM aufgenommene Nr. 01953 für die subkutane Injektion eines Buprenorphin-Depotpräparats (AAA 05/2020, Seite 6) kann weiter abgerechnet werden. Der Bewertungsausschuss hat die zunächst vorgesehene Befristung bis Ende 2020 bis zum 30.06.2021 verlängert. |

► Kinder-Richtlinie

Neugeborenen-Screening erneut erweitert: spinale Muskelatrophie

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17.12.2020 eine nochmalige Ergänzung des erweiterten Neugeborenen-Screenings beschlossen (Beschluss online unter www.de/s4431). Bestandteil dieses Früherkennungsprogramms ist künftig auch das Screening auf spinale Muskelatrophie (SMA). Wie auch die am 20.11.2020 beschlossene Erweiterung um den Bluttest auf Sichelzellerkrankheit (AAA 12/2020, Seite 1) tritt der Beschluss zur Aufnahme des SMA-Screenings erst nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger und Entscheidung des Bewertungsausschusses über die Anpassung des EBM in Kraft. |

Erweitertes
Neugeborenen-
Screening klärt nun
16 Krankheiten ab